

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 16

- **Ermittlung des Nutzungsvorteils bei Rückabwicklung eines Finanzierungsleasingvertrags**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, AZ: 17 U 2/19

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem OLG Karlsruhe war ein sogenannter „Abgasfall“. Der Kläger leaste ein von der Beklagten hergestelltes Fahrzeug. Der Leasingvertrag wurde am 12.04.2010 abgeschlossen. Der verleaste Pkw der Marke A., Typ 2.0 TDI, 125 kW war mit einem Motor der Baureihe EA 189 ausgestattet. Dieser beinhaltete in seiner Motorsteuerung eine zuvor in Kooperation mit der R. B. GmbH entwickelte Software zur Abgassteuerung (sogenannte „Schummel-Software“). ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Restliches Honorar ist zu erstatten**

AG Bonn, Urteil vom 18.03.2020, AZ: 110 C 48/20

Im hier vorm AG Bonn verhandelten Verfahren verlangt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht das restliche Honorar in Höhe von 102,33 € ersetzt. Es klagt gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Verbringungskosten sind zu erstatten**

AG Flensburg, Urteil vom 26.07.2019, AZ: 66 C 37/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer unstrittig voll einstandspflichtig ist. Im Streit stehen zwischen den Parteien restliche Verbringungskosten in Höhe von 41,65 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erstattung von Mietwagenkosten, strittige Anmietdauer**

AG Tübingen, Urteil vom 23.01.2020, AZ: 12 C 368/19

Der Kläger forderte vor dem AG Tübingen Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 10.11.2018, welchen er nicht verschuldet hatte. Dies war zwischen den Parteien unstrittig. Der verunfallte Golf Variant hatte durch den Unfall einen Heckschaden in Form einer verbogenen Hinterstoßstange, einer beschädigten Heckklappe und einer Stauchung des Hecks erlitten. Auch die Anhängerkupplung war beschädigt worden. Die Beschädigungen waren hierbei so massiv, dass das Fahrzeug auf die Richtbank musste. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Ermittlung des Nutzungsvorteils bei Rückabwicklung eines Finanzierungsleasingvertrags**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, AZ: 17 U 2/19

Hintergrund

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem OLG Karlsruhe war ein sogenannter „Abgasfall“. Der Kläger leaste ein von der Beklagten hergestelltes Fahrzeug. Der Leasingvertrag wurde am 12.04.2010 abgeschlossen. Der verleaste Pkw der Marke A., Typ 2.0 TDI, 125 kW war mit einem Motor der Baureihe EA 189 ausgestattet. Dieser beinhaltete in seiner Motorsteuerung eine zuvor in Kooperation mit der R. B. GmbH entwickelte Software zur Abgassteuerung (sogenannte „Schummel-Software“).

Vereinbart war die Leistung einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 13.268,75 € sowie dann monatliche Leasingraten von 869,00 € bei einer Laufzeit von 30 Monaten. Der Kläger erhielt das Fahrzeug am 13.09.2010 mit einem Kilometerstand von 0 km übergeben. Am 10.04.2013 gab der Kläger das Fahrzeug mit einem Kilometerstand von 75.000 km an die Leasinggeberin zurück. Zu diesem Zeitpunkt hatte er Zahlungen in Höhe von insgesamt 39.338,75 € erbracht. Noch am Tag der Rückgabe erwarb der Kläger das verleaste Fahrzeug von der Verkäuferin für 12.879,37 €.

Nach dem Bekanntwerden der Abgasproblematik im Herbst 2015 wurde für das streitgegenständliche Fahrzeug vom Kraftfahrtbundesamt die Entfernung der unzulässigen Abschaltvorrichtungen verfügt. Der Kläger ließ das hierfür freigegebene Softwareupdate am 05.10.2017 aufspielen.

Im Februar 2018 erhob er Klage und forderte zuletzt Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs an die Beklagte, die Rückzahlung von 51.636,33 €. Außerdem stellte er mehrere Feststellungsanträge u.a. im Hinblick auf mögliche zukünftige Schäden.

Das LG Mannheim (Urteil vom 26.11.2018, AZ: 15 O 198/18) verurteilte die Beklagte zur Bezahlung von 15.496,67 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw A. Beide Parteien gingen in Berufung. Das OLG Karlsruhe bestätigte grundsätzlich einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Schadenersatz aus sittenwidriger Schädigung. Die Entscheidung setzte sich ausführlicher mit der Erstattung von Nutzungsvorteilen bei einem Kfz-Finanzierungsleasing auseinander und ein Anspruch des Klägers auf diese Nutzungsvorteile wurde verneint.

Aussage

Das OLG Karlsruhe bestätigte grundsätzlich den Anspruch des Klägers aus den §§ 826,31 BGB analog, weil die Beklagte allein schon durch die zuvor von ihr getroffene unternehmerische Entscheidung, dass der mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattete Motor in unterschiedliche Fahrzeugtypen ihrer Konzernunternehmen und damit auch in den vom Kläger erworbenen A. eingebaut werde und dieser sodann mit der erschlichenen Typgenehmigung in Verkehr gebracht würde, sich sittenwidrig verhalten habe. Hierdurch sei dem Kläger auch kausal ein Schaden entstanden.

Das OLG Karlsruhe stellte hier auf den Fahrzeugkauf am 10.04.2013 ab – dies nach Ablauf des Leasingvertrages. Der Schaden des Käufers liege dann in der Belastung mit den ungewollten Verbindlichkeiten. Auf zusätzlich verursachte wirtschaftliche Nachteile komme es gar nicht an. Der Inhalt der Schadenersatzpflicht gemäß § 826 BGB bestimme sich nach § 249 ff. BGB, d.h. der Kläger sei so zu stellen, als hätte er den Kaufvertrag über das in Streit stehende Fahrzeug nicht geschlossen. Dem Kläger stehe also ein Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen dieses Vertrages zu, was heißt, er könne Ausgleich der für diesen Vertrag getätigten

Aufwendungen gegen Herausgabe des aus dem Vertrag Erlangten verlangen. Demgemäß sah das OLG Karlsruhe einen Anspruch des Klägers auf Rückerstattung des entrichteten Kaufpreises von 12.879,37 € als gegeben an. Der Kläger müsse sich allerdings für die gefahrenen Kilometer einen Nutzungsvorteil in Höhe von 3.708,96 € anrechnen lassen (ausgehend von einer voraussichtlichen Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 250.000 km und nach dem Kauf zurückgelegte 27.396 km).

Allerdings sah das OLG Karlsruhe auf Klägerseite keinen Anspruch auf Rückzahlung der an die Leasinggeberin entrichteten Leasingraten gegenüber der Beklagten. Hier errechnete das OLG Karlsruhe nämlich den Nutzungsvorteil, welchen der Kläger hatte, anders. Der Kläger müsse sich wegen der Nutzung des Fahrzeugs nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die gezogenen Nutzungsvorteile anrechnen lassen. Beim mietvertragsähnlichen Leasingvertrag seien diese genauso hoch, wie die vom Kläger an die Leasinggeberin erbrachten Zahlungen.

In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu:

„a) Entgegen der Ansicht des Klägers berechnen sich die anzurechnenden Nutzungsvorteile bei einem Leasingvertrag – anders als bei einem Kaufvertrag – nicht nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung, also nach einem Vergleich zwischen dem tatsächlichen Gebrauch und der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer der Sache unter Berücksichtigung des Werts der Sache oder des Kaufpreises. Bei der Bemessung der durch die Rückabwicklung eines Kaufvertrages ersparten Aufwendungen muss nämlich auf die hypothetische Situation abgestellt werden, dass der Käufer anderweitig eine gleichartige und gleichwertige Sache angeschafft und diese für dieselbe Zeitspanne in derselben Weise genutzt hätte (vgl. BGH, Urteil vom 31. März 2006 – V ZR 51/05 –, juris Rn. 13 mwN). Da er in diesem Fall die anderweitig erworbene und in seinem Eigentum verbleibende Sache abgenutzt hätte, hat er infolge der Rückabwicklung des Kaufvertrages diese Abnutzung erspart, weshalb es gerechtfertigt ist, den Gebrauchsvorteil nach der Wertminderung zu berechnen, die die Sache durch die Abnutzung erfahren hat (BGH, aaO).

β) Anders liegt der Fall aber bei der Bemessung von Gebrauchsvorteilen einer gemieteten Sache. Bei vermietbaren beweglichen Sachen wie Kraftfahrzeugen stellen sich Kauf und Miete in wirtschaftlicher Hinsicht als grundverschiedene Investitionsentscheidungen dar (BGH, Urteil vom 31. März 2006 – V ZR 51/05 –, juris Rn. 13). Denn der Mietpreis enthält – anders als der Kaufpreis – einen hohen Anteil nicht unmittelbar gebrauchsbbezogener Kosten (BGH, aaO). Deshalb bemisst sich die Höhe des Wertersatzes für Gebrauchsvorteile einer gemieteten Sache nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach deren objektiven Mietwert, also dem für das genutzte oder für ein vergleichbares Objekt üblichen Mietzins (vgl. BGH, Urteil vom 22. Oktober 1997 – XII ZR 142/95 –, juris Rn. 19 mwN; Urteil vom 31. März 2006, aaO, Rn. 11 mwN).

γ) Bei dem hier vorliegenden Finanzierungsleasingvertrag (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 22. März 1989 – VIII ZR 155/88 –, juris Rn. 21; Urteil vom 11. März 1998 – VIII ZR 205/97, juris Rn. 25 ff. mwN) handelt es sich um ein mietähnliches Dauerschuldverhältnis, weshalb es gerechtfertigt ist, die wegen der Nutzung des Fahrzeugs anzurechnenden Gebrauchsvorteile wie im Fall einer gemieteten Sache zu errechnen. Hierfür spricht auch, dass sich die von einem Leasingnehmer im Fall der Vorenthaltung der Leasingsache nach Vertragsbeendigung zu erbringende Nutzungsentschädigung gemäß § 546 a BGB der Höhe nach (ebenfalls) nach den vereinbarten Leasingraten richtet (vgl. BGH, Urteil vom 22. März 1989 – VIII ZR 155/88 –, juris Rn. 20 mwN zu der Vorgängervorschrift des § 557 BGB; BeckOGK/Ziemßen, Stand: 1.10.2019, § 535 BGB, Rn. 1075 mwN).

δ) Damit bemisst sich die Höhe des von dem Kläger zu leistenden Wertersatzes für die gezogenen Nutzungsvorteile nach dem objektiven Leasingwert, also den für das genutzte oder für ein vergleichbares Fahrzeug üblichen Leasinggebühren. Mangels anderer Anhaltspunkte ist von der Marktüblichkeit der von dem Kläger und der Leasinggeberin für die 30-monatige

Vertragslaufzeit vereinbarten Leasinggebühren in Höhe von insgesamt 39.338,75 EUR auszugehen. Gegenteiliges trägt der hierauf hingewiesene Kläger (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 2019, dort S. 2 = II 113) nicht vor. Einen pauschalen Abschlag wegen des bloßen Vorhandenseins der – zum damaligen Zeitpunkt sowohl dem KBA als auch der Öffentlichkeit unbekannt – Abschaltvorrichtung ist nicht gerechtfertigt. Denn diese hatte für den Kläger während der Gebrauchsdauer keine Einschränkung der Nutzbarkeit des Fahrzeugs zur Folge.“

Praxis

Das OLG Karlsruhe beschäftigte sich als Berufungsinstanz mit einem sogenannten Fall der Abgasproblematik. Der Kläger hatte ein mit einem EA 189 Motor ausgestattetes Fahrzeug erworben. Das OLG Karlsruhe ging von einer Schadenersatz auslösenden sittenwidrigen Schädigung des Herstellers aus. Die Klage richtete sich nicht gegen den Händler, sondern den Hersteller. Dies habe zur Folge, dass der Käufer den von ihm entrichteten Kaufpreis zurückverlangen könne – dies gestützt auf einen Schadenersatzanspruch analog §§ 826, 31 BGB. Der Käufer muss sich allerdings gezogene Nutzungsvorteile gegenrechnen lassen.

Bezüglich des Zeitraums nach dem Fahrzeugkauf bestimmte das OLG Karlsruhe – für den Käufer günstiger – den Nutzungsvorteil durch Ermittlung des linearen Wertverlusts des gekauften Fahrzeugs. Allerdings gelte dies nicht für den Leasingzeitraum. Hier entspreche der durch die Nutzung erhaltene Vorteil der Höhe der entrichteten Leasingraten, sodass keinerlei schadenersatzrechtlicher Rückzahlungsanspruch gegeben sei.

- **Restliches Honorar ist zu erstatten**
AG Bonn, Urteil vom 18.03.2020, AZ: 110 C 48/20

Hintergrund

Im hier vorm AG Bonn verhandelten Verfahren verlangt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht das restliche Honorar in Höhe von 102,33 € ersetzt. Es klagt gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars.

Das AG Bonn stellt zunächst fest, dass die Abtretungserklärung zwischen dem Geschädigten Zedenten und dem Sachverständigenbüro als Zessionar wirksam und hinreichend bestimmt ist.

Die Kosten des Sachverständigen gehören im Rahmen des Schadenersatzanspruchs gemäß § 249 BGB zu denjenigen Kosten, welche mit dem Schaden direkt verbunden sind. Der Schädiger hat diese dem Geschädigten zu ersetzen, wenn die Kosten erforderlich sind. Vorliegend ist die Einschaltung eines Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig, da der Schaden bei 7.140,77 € netto liegt.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sachverständigenkosten ist vorliegend auf die übliche Vergütung nach § 632 BGB abzustellen, weil hier die Rechnung nicht bezahlt worden ist. Die angesprochene Vergütung in Form der BVSK-Honorartabelle entfaltet dennoch ihre Indizwirkung, weil sie zumindest die Obergrenze bildet. Genauer ist auf die BVSK-Honorarbefragung für den Postleitzahlenbereich 5 abzustellen. Diese spiegelt das übliche Honorar genauer wider, als die bundesweite Honorarbefragung, welcher die Beklagte folgte.

Die berechneten Nebenkosten befinden sich im Rahmen der durch den BGH gebilligten Kosten. Unter Berücksichtigung des JVEG bilden diese Werte einen angemessenen Rahmen und sind für jedermann zugänglich.

Praxis

Rechnet der Sachverständige oberhalb der BVSK-Honorarkorridors III ab, befindet sich aber innerhalb dessen, was sein Postleitzahlbereich als Honorarbereich angibt, ist Letzterem der Vorzug zu gewähren. Diese Berechnungsgrundlage ist spezieller und somit ortsüblich.

- **Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Flensburg, Urteil vom 26.07.2019, AZ: 66 C 37/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer unstreitig voll einstandspflichtig ist. Im Streit stehen zwischen den Parteien restliche Verbringungskosten in Höhe von 41,65 €.

Aussage

Der Kläger kann nach Ansicht des AG Flensburg auch die restlichen Verbringungskosten in Höhe von 41,65 € ersetzt verlangen.

Der Schädiger hat grundsätzlich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand (hier der Verkehrsunfall) nicht eingetreten wäre. Dabei kann der Geschädigte statt der Wiederherstellung auch den hierfür erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Der Schädiger hat dabei die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dazu gehören vorliegend auch die streitgegenständlichen Verbringungskosten.

Der Kläger hat sein Fahrzeug reparieren lassen. Die Reparaturwerkstatt hat das Fahrzeug zur Durchführung der Lackierarbeiten in einen Flensburger Lackierbetrieb gebracht und abgeholt. Hierfür wurden 136,85 € in Rechnung gestellt, dies entspricht den vom Sachverständigen veranschlagten Kosten. Der Kläger hat die restlichen Verbringungskosten bezahlt und dies auch substantiiert nachgewiesen.

„Das Gericht hält die Verbringungskosten in der genannten Höhe im Rahmen der Schätzung des Schadens gemäß §287 BGB für erforderlich und angemessen.

Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind ersatzfähig, wenn das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert wird, die über keine eigene Lackiererei verfügt und die Kosten regional üblich sind. Die Voraussetzungen sind erfüllt. (...) Die Reparaturwerkstatt verfügt über keine Lackierwerkstatt. Der Ansatz von Verbringungskosten ist regional üblich. (...) Entgegen der Ansicht der Beklagten spricht die kurze räumliche Distanz zwischen den Betrieben von 1 km nicht dagegen, die Kosten in voller Höhe zu ersetzen. Denn für den Transport eines Fahrzeugs sind bei kurzen und langen Entfernungen dieselben Sicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Verladung notwendig, welche mit deutlichem Zeitaufwand verbunden sind“.

Praxis

Auch wenn die Reparaturwerkstatt und der Lackierbetrieb innerhalb einer kurzen Distanz von etwa einem Kilometer liegen, sind Verbringungskosten, sofern sie angefallen und in Rechnung gestellt worden sind, zu erstatten.

Auch bei kurzen Strecken sind dieselben Sicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Verladung notwendig, die bei langen Strecken anfallen würden. Diese Arbeiten sind oft mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden.

- **Erstattung von Mietwagenkosten, strittige Anmietdauer**
AG Tübingen, Urteil vom 23.01.2020, AZ: 12 C 368/19

Hintergrund

Der Kläger forderte vor dem AG Tübingen Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 10.11.2018, welchen er nicht verschuldet hatte. Dies war zwischen den Parteien unstrittig. Der verunfallte Golf Variant hatte durch den Unfall einen Heckschaden in Form einer verbogenen Hinterstoßstange, einer beschädigten Heckklappe und einer Stauchung des Hecks erlitten. Auch die Anhängerkupplung war beschädigt worden. Die Beschädigungen waren hierbei so massiv, dass das Fahrzeug auf die Richtbank musste.

Die Besichtigung des Fahrzeugs durch einen Sachverständigen fand am 14.11.2018 statt. Das Schadengutachten datierte vom 16.11.2018 und enthielt ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 9.612,61 €. Die Reparaturdauer betrage acht bis zehn Tage. Noch am 16.11.2018 beauftragte der Kläger das Autohaus mit der Durchführung der Reparatur. Am gleichen Tag erhielt er den Mietwagen gestellt. Allerdings dauerte die Reparatur bis zum 20.12.2018, sie war zeitweilig für mehr als eine Woche unterbrochen. Die Hintergründe dafür konnten vor Gericht nicht aufgeklärt werden.

Der Kläger holte sein Fahrzeug am 22.12.2018 ab und verlangte von der beklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung Mietwagenkosten in Höhe von 1.842,12 € für 34 Tage. Die Beklagte anerkannte für 14 Tage lediglich 716,38 €, sodass Klage geboten war. Diese war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Tübingen stellte fest, dass der Geschädigte vom Schädiger den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag fordern könne. Der Geschädigte habe auch grundsätzlich Anspruch auf die Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Sache.

Grundsätzlich beschränke sich die Dauer der Anmietung auf die für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung notwendige Zeit. Es sei allerdings höchstrichterlich anerkannt, dass sich die Ersatzpflicht des Schädigers auch auf die Mehrkosten beziehe, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht worden seien.

Im konkreten Fall ging das Gericht davon aus, dass der Kläger alles getan hatte, was von ihm von der Beklagten erwartet werden konnte. Er habe sich unverzüglich nach dem Verkehrsunfall um die Begutachtung des beschädigten Kraftfahrzeugs gekümmert und sich sodann auch nach kurzer, nicht zu beanstandender Dauer für eine Reparatur beim Autohaus entschieden. Der Kläger habe auch dargelegt, dass er seinerseits den Reparaturprozess durch mehrere Anrufe beim Autohaus begleitet habe. Ein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten lag also nicht vor. Die Verlängerung der Reparaturdauer habe der Kläger nicht zu vertreten.

Praxis

Häufig wird vor Gericht verkannt, dass der Geschädigte bei einer Klage auf restlichen Schadenersatz keine Forderung aus Miete geltend macht. Er kann den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand verlangen.

Selbst wenn also die Werkstatt bei der Reparatur – aus welchen Gründen auch immer – länger braucht, kann dies dem Geschädigten grundsätzlich nicht zugerechnet werden. Er kann dann auch die Kosten für die verlängerte Anmietung erstattet verlangen – dies allerdings in den Grenzen des sogenannten Auswahl- und Überwachungsverschuldens. Beauftragt er allerdings eine Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur, so kann ihm auch regelmäßig kein Auswahlverschulden vorgeworfen werden.